

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ERSTE-HILFE-KURSE

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Tirol, Bezirksstelle Schwaz

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge über die Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen (inklusive aller Sonder- und Kombinationskurse wie Erste Hilfe für Führerscheinbewerber, Kindernotfälle etc.), die zwischen dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Tirol, Bezirksstelle Schwaz, Mindelheimerstraße 3, 6130 Schwaz (im Folgenden „ÖRK Schwaz“) und dem Kunden (Teilnehmer, Unternehmen oder sonstige Institutionen; im Folgenden „Vertragspartner“) abgeschlossen werden.

1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, das ÖRK Schwaz hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3. Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 1 Abs 1 Z 2 KSchG). Unternehmer ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein (§ 1 Abs 2 KSchG).

2. Anmeldung und Zustandekommen des Vertrages

2.1. Die Ankündigung von Kursen auf der Website www.erstehilfe.at oder in sonstigen Medien stellt kein rechtlich bindendes Angebot des ÖRK Schwaz dar, sondern ist eine Aufforderung an den Vertragspartner zur Abgabe eines Angebots.

2.2. Die Anmeldung kann online über das Buchungsportal auf www.erstehilfe.at oder schriftlich per E-Mail an kurse@roteskreuz-schwaz.at erfolgen.

2.3. Mit der Anmeldung gibt der Vertragspartner ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kursvertrages ab. Der Vertrag kommt erst mit der Übermittlung einer schriftlichen Anmeldebestätigung durch das ÖRK Schwaz zustande.

2.4. Da die Teilnehmerplätze begrenzt sind, werden Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt.

2.5. Ein angebotener Kurs kommt nur zustande, wenn sich mindestens 6 Personen anmelden. Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist das ÖRK Schwaz berechtigt, den Kurs bis spätestens 3 Kalendertage vor Kursbeginn abzusagen. Die Absage des Kurses ist den angemeldeten Teilnehmern schriftlich mitzuteilen.

3. Kursvoraussetzungen und E-Learning

3.1. Für Kurse, die als „Kombinationskurse“ oder „Blended Learning“ konzipiert sind (Kombination aus Online-Modul und Praxisteil), ist die erfolgreiche Absolvierung des Online-Moduls zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Praxisteil.

3.2. Der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Online-Moduls ist vor Beginn des Praxisteils in digitaler oder ausgedruckter Form vorzulegen. Bei Nichtvorlage ist eine Teilnahme am Praxisteil ausgeschlossen. Der Kursbeitrag ist dennoch in voller Höhe zu entrichten.

3.3. Sollten im Rahmen der E-Learning-Plattform Daten fehlerhaft oder beschädigt übertragen werden, ist das ÖRK Schwaz unverzüglich zu kontaktieren, um eine alternative Bereitstellung der Kursinhalte zu ermöglichen.

4. Kursbeitrag, Zahlungsbedingungen und Verzugszinsen

4.1. Es gilt der im Zeitpunkt der Anmeldung vereinbarte Kursbeitrag. Die Kursbeiträge des ÖRK Schwaz sind gemäß § 6 Abs 1 Z 11 lit a UStG von der Umsatzsteuer befreit.

4.2. Für Privatpersonen (Verbraucher) ist der Kursbeitrag vorab per Online-Zahlung (Kreditkarte, Sofortüberweisung) oder spätestens bei Kursbeginn vor Ort bargeldlos (Bankomat- oder Kreditkarte) zu entrichten. Barzahlung ist ausgeschlossen.

4.3. Für Firmen und Institutionen (Unternehmer) erfolgt die Rechnungslegung nach Kursdurchführung. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.4. Bei Zahlungsverzug ist das ÖRK Schwaz berechtigt, Verzugszinsen einzufordern:

Gegenüber Verbrauchern betragen die Verzugszinsen 4 % p.a. (§ 1000 Abs 1 ABGB).

Gegenüber Unternehmern betragen die Verzugszinsen 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (§ 456 UGB).

Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner im Falle des Verzuges, die dem ÖRK Schwaz entstehenden, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.

5. Gesetzliches Rücktrittsrecht für Verbraucher (FAGG)

5.1. Verträge, die im Fernabsatz (z.B. über die Website) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden, können von Verbrauchern innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Angabe von Gründen widerrufen werden (§ 11 FAGG). Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

5.2. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher das ÖRK Schwaz mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Post oder E-Mail an kurse@roteskreuz-schwaz.at) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

5.3. Hat der Verbraucher verlangt, dass die Dienstleistung (der Kurs) während der Widerrufsfrist beginnen soll, und findet der Kurs in diesem Zeitraum statt oder beginnt er, so hat der Verbraucher dem ÖRK Schwaz einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher das ÖRK Schwaz von der Ausübung des Rücktrittsrechts unterrichtet, erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht (§ 16 FAGG).

6. Stornobedingungen und Absagen durch Teilnehmer (Reuegeld)

6.1. Soweit dem Verbraucher kein gesetzliches Rücktrittsrecht nach Punkt 5 zusteht oder dieses bereits abgelaufen ist, gelten für Stornierungen folgende Bedingungen, die als Reuegeld vereinbart werden:

Stornierungen bis zu 3 Kalendertage vor Kursbeginn sind kostenfrei.

Bei Stornierungen ab dem 2. Kalendertag vor Kursbeginn werden 50 % des vereinbarten Kursbeitrages als Stornogebühr verrechnet.

Bei Nichtbeachtung der Frist, Nichterscheinen des Teilnehmers zum Kurs oder Abbruch des Kurses durch den Teilnehmer ist der volle Kursbeitrag (100 %) zu entrichten.

6.2. Dem Verbraucher bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem ÖRK Schwaz durch die verspätete Stornierung oder das Nichterscheinen kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.3. Die Stornierung hat schriftlich (per E-Mail an kurse@roteskreuz-schwaz.at) zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang beim ÖRK Schwaz maßgeblich. Die Nennung eines qualifizierten Ersatzteilnehmers vor Kursbeginn ist kostenfrei möglich.

7. Kursabsage und Änderungen durch das ÖRK Schwaz

7.1. Das ÖRK Schwaz behält sich das Recht vor, angekündigte Kurse aus wichtigen organisatorischen Gründen (z.B. bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, plötzlicher Erkrankung des Lehrpersonals oder höherer Gewalt) abzusagen oder zu verschieben.

7.2. Im Falle einer Absage durch das ÖRK Schwaz wird der bereits bezahlte Kursbeitrag vollständig rückerstattet oder auf Wunsch für einen Ersatztermin gutgeschrieben. Weitergehende Ersatzansprüche des Vertragspartners (z.B. Fahrtkosten, Verdienstentgang) sind ausgeschlossen, es sei denn, die Absage erfolgt durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des ÖRK Schwaz.

8. Pflichten der Teilnehmer und Ausschlussrecht

8.1. Die Teilnehmer haben den Anweisungen des Lehrpersonals Folge zu leisten, sich respektvoll zu verhalten und den Ablauf des Kurses nicht zu stören. Mobiltelefone sind während des Unterrichts stummzuschalten. Die Mitnahme und der Konsum von Alkohol,

illegalen Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln vor und während des Kurses sowie das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen (z.B. Waffen) sind strengstens untersagt.

8.2. Das Lehrpersonal ist berechtigt, Teilnehmer, die gegen diese Richtlinien verstoßen, den Kurs stören, sich selbst oder andere gefährden oder offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol oder Suchtmitteln stehen, unmittelbar und ohne Vorwarnung vom Kurs auszuschließen.

8.3. Sollte aufgrund massiver Störungen durch die Teilnehmer die Fortführung eines Kurses nicht zumutbar sein, ist das Lehrpersonal berechtigt, den Kurs abubrechen.

8.4. Im Falle eines solchen berechtigten Ausschlusses oder Abbruchs besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kursbeitrages und es wird keine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

9. Besondere Bestimmungen für Inhouse-Kurse bei Unternehmern

9.1. Wird ein Erste-Hilfe-Kurs direkt in den Räumlichkeiten eines Unternehmens (Inhouse-Kurs) durchgeführt, ist der dortige Vertragspartner verpflichtet, für die Dauer des Kurses geeignete Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Räume müssen den gesetzlichen Mindestanforderungen (Arbeitsstättenverordnung - AStV) entsprechen sowie ausreichend Platz (mindestens 2 m² freie Bodenfläche pro Teilnehmer für praktische CPR-Übungen), angemessene Belüftung, Heizung, ausreichende Beleuchtung und sanitäre Anlagen bieten. Ein Beamer oder ein vergleichbares Präsentationsmedium ist bereitzustellen.

9.2. Das ÖRK Schwaz behält sich das Recht vor, den Kurs vor Ort abubrechen oder nicht zu beginnen, wenn die bereitgestellten Räumlichkeiten den Sicherheits- und Qualitätsanforderungen nicht genügen. In diesem Fall bleibt der Anspruch des ÖRK Schwaz auf den vollen vereinbarten Kursbeitrag unberührt.

9.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle für die Abrechnung und die Förderung erforderlichen Teilnehmerdaten rechtzeitig, vollständig und fehlerfrei an das ÖRK Schwaz zu übermitteln.

9.4. Sollte eine Förderung aufgrund einer verspäteten, fehlerhaften oder unvollständigen Datenübermittlung durch den Vertragspartner abgelehnt werden, haftet der Vertragspartner dem ÖRK Schwaz für den dadurch entgangenen Förderbetrag bzw. ist verpflichtet, den vollen regulären Kursbeitrag selbst zu tragen.

10. Haftung

10.1. Das ÖRK Schwaz haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des ÖRK Schwaz, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.2. Für sonstige Schäden (insbesondere Sach- und Vermögensschäden, einschließlich Diebstahl oder Verlust von mitgebrachten Gegenständen und Wertgegenständen der Teilnehmer) haftet das ÖRK Schwaz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10.3. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ausgeschlossen. Zudem ist die Haftung gegenüber Unternehmern mit der Höhe des vereinbarten Kursbeitrages begrenzt.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

11.1. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem ÖRK Schwaz und dem Vertragspartner findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird (Art 6 Abs 2 Rom I-VO).

11.2. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem ÖRK Schwaz und einem Unternehmer wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für die Bezirksstelle Schwaz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

11.3. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des Verbrauchers (§ 14 KSchG).

11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle

der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.